

# **STATUTEN**

## **des Vereins**

**“Vereinigung junger WissenschaftlerInnen der Medizinischen Universität Wien  
(Young Scientist Association of the Medical University of Vienna)” - YSA of MUV  
Verein zur Förderung akademischer Kontakte**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen

**“Vereinigung junger WissenschaftlerInnen der  
Medizinischen Universität Wien (Young Scientist Association of the  
Medical University Of Vienna)“ - YSA of MUV  
Verein zur Förderung akademischer Kontakte.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung akademischer Kontakte zwischen DoktoratsstudentInnen, PhD-StudentInnen und jungen WissenschaftlerInnen der Medizinischen Universität Wien sowie etablierten wissenschaftlichen Kapazitäten mit der Zielstellung der Vermittlung ausbildungsrelevanter Kernkompetenzen und wissenschaftlicher Hilfestellungen.

### **§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes, materielle Mittel**

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel verwirklicht werden:
  - a) Informationstransfer zwischen etablierten WissenschaftlerInnen und jungen WissenschaftlerInnen (Homepage, Informationsmaterial)
  - b) Bereitstellung einer Kommunikationsplattform zwischen DoktoratsstudentInnen/PhD-StudentInnen, jungen WissenschaftlerInnen und relevanten Institutionen der Medizinischen Universität Wien
  - c) Organisation und Förderung wissenschaftlicher Kongresse, Konferenzen, Workshops und anderer Weiterbildungsveranstaltungen zum internationalen und nationalen Austausch wissenschaftlicher Kompetenzen und mit dem Ziel der Bildung von Kompetenznetzwerken

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
  - c. Beiträge für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen
  - d. Forschungsförderungen
  - e. Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen
  - f. Öffentliche Subventionen

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.
2. **A. Ordentliche Mitglieder** können alle natürlichen Personen werden, die als ordentliche Studierende einem postgraduellen Ausbildungsprogramm der Medizinischen Universität Wien angehören oder die Ausbildung in einem postgraduellen Ausbildungsprogramm der Medizinischen Universität Wien durchgeführt haben und eine forschungsassoziierte Position bekleiden.
 

**B.** Weiters können natürliche Personen, die

  - hauptberuflich in einem Angestelltenverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen,
  - einen akademischen Abschluss vorweisen können sowie eine forschungsassoziierte Position bekleiden und
  - noch nicht den Rang eines/r Arbeitsgruppenleiters/in (Senior Researcher) bekleiden oder noch nicht habilitiert sind,ordentliche Mitglieder werden.
3. **A. Außerordentliche Mitglieder** können alle natürlichen Personen werden, die hauptberuflich in einem Angestelltenverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen und keinen akademischen Abschluss vorweisen können oder keine forschungsassoziierte Position bekleiden.
 

**B.** Natürliche und juristische Personen, die mit den wissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Universität Wien assoziiert sind und den Verein durch Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen, können ebenfalls außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten/In. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Semesters, das heißt entweder zum 31. Januar oder zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenen, an den Vorstand des Vereins zu richtenden Briefs erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige über den Austritt verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe ver-

pflichtet.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

## **§ 8 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – auch per Telefax oder E-Mail - einzuladen, wobei der Tag des Absendens der Einladung und der Tag der Generalversammlung in diese Frist nicht einzubeziehen sind. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich – auch per Telefax oder E-Mail - eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anträge ist erforderlich, dass diese spätestens am fünften Tag vor dem Termin der Generalversammlung (der Tag der Generalversammlung wird hier nicht hinzugezählt) beim Vorstand einlangen. Verspätet eingelangte Anträge werden der Generalversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß Abs. 4 gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein ordentliches Mitglied nie über mehr als zwei Stimmen verfügen.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig, wobei auch die gemäß Abs 6 vertretenen ordentlichen Mitglieder dem Präsenzquorum hinzuzurechnen sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen
  - der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen,
  - das Statut des Vereines geändert oder
  - der Verein aufgelöst werden soll,bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen zudem der durch den Vorstand vor Beschlussfassung der Generalversammlung einzuholenden ausdrücklichen Zustimmung des Beirats.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr/e Stellvertreter/in (Präsident elect). Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Generalsekretär/in den Vorsitz.

### **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats sowie der RechnungsprüferInnen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen, und zwar dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in (Präsident elect), dem/der Kassier/in, dem/der Generalsekretär/in, den 2 Kommunikations- und Informationsbeauftragten, den 2 Meetings- und SymposiumskoordinatorInnen und dem/der Homepageadministrator/in.

Ihre Funktionsperiode beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Funktionsperiode der Mitglieder des ersten Vorstands wechselt künftig, das heißt für alle sich an die Funktionsperioden der Mitglieder des ersten Vorstands anschließenden Funktionsperioden, der/die bisherige Stellvertreter/in (Präsident elect) in die Funktion des/der Präsidenten/Präsidentin, sodass in Zukunft alle Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin – ausgenommen im Fall des Ausscheidens des Präsidenten/der Präsidentin gemäß Abs. 10 - von der Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist maximal zwei Mal möglich.

Allen Mitglieder des Vorstandes kommt das Stimmrecht zu.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Zuge der Generalversammlung gewählt. Die Nominierung der KandidatInnen erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder in einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitraum, der mindestens vier Wochen betragen und zwei Monate vor dem Termin der Generalversammlung liegen muss. Der Vorstand hat die ordentlichen Mitglieder schriftlich – auch per Telefax oder E-Mail – aufzufordern, in dem von ihm festgesetzten Zeitraum Wahlvorschläge einzureichen. In der schriftlichen Aufforderung sind Beginn und Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ausdrücklich anzuführen. Die Einreichung der Wahlvorschläge – diese ist an den Vorstand des Vereins zu richten - hat schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, unter Angabe nachstehender Informationen zu erfolgen:
  - a. Name des/der Kandidaten/Kandidatin,
  - b. die vom/von der Kandidaten/Kandidatin zu übernehmende Funktion im Vorstand,
  - c. Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des/der Kandidaten/Kandidatin.

Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des/der Kandidaten/Kandidatin beizulegen, in der der/die Kandidat/in erklärt, für den Fall seiner/ihrer Wahl durch die Generalversammlung für die Funktion im Vorstand, für die er/sie nominiert wurde, zur Verfügung zu stehen.

In einem Wahlvorschlag können ein oder mehrere KandidatInnen für eine Funktion im Vorstand angeführt sein.

In der Generalversammlung ist über jede Funktion im Vorstand gemäß § 10 Abs 1 der Statuten einzeln abzustimmen, wobei jene/r Kandidat/in als gewählt gilt, der/die die meisten Stimmen erhält. Erhalten zwei oder mehrere KandidatInnen dieselbe Stimmzahl, so ist zwischen diesen KandidatInnen in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Mitglieds oder des Präsidenten/der Präsidentin das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Auch im Fall einer Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitglieds des Vorstands währt bis zum Ende der Funktionsperiode des zuvor ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, und im Fall dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung ist zumindest zwei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine weitere Vorstandssitzung statt. Der Vorstand ist bei dieser Sitzung dann beschlussfähig, wenn zumindest zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglieds ist zulässig, wenn das vertretene Vorstandsmitglied an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert ist, wobei ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied anlässlich einer Vorstandssitzung nicht mehr als ein abwesendes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten darf.
7. Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Generalsekretär/in.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird erst mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 3) eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

### **§ 11 Aufgabenkreis des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung
  - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
  - d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
  - h) Organisation von Symposien und Konferenzen
2. Der Vorstand hat dem Beirat bei wichtigen Anlässen ohne Verzug, ansonsten jährlich über Stand der Geschäfte des Vereines und wichtige Vorgänge zu berichten. Über Aufforderung des Beirats hat der Vorstand außerdem zu bestimmten einzelnen Themen binnen angemessener Frist zu berichten.

### **§ 12 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen**

Der Vorstand bedarf zu nachstehenden Rechtshandlungen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Beirats:

- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen; Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken;
- Aufnahme von Krediten und Abschluss von Leasingverträgen über einen Betrag von insgesamt in einem Geschäftsjahr mehr als EUR 75.000;

- Investitionen, die (im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr) einen Betrag von EUR 150.000,-- netto übersteigen;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- zu jeder Angelegenheit, zu der der Vorstand einen Beiratsbeschluss beantragt.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Kassier/Kassierin zu unterfertigen.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/Die GeneralsekretärIn hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der/Die Stellvertreter/in (Präsident elect) tritt im Falle der Verhinderung an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin und unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin in Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.
6. Der/Die Kassier/Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der/Die Generalsekretär/in tritt im Falle der Verhinderung an die Stelle des/der Kassiers/Kassierin und unterstützt den/die Kassier/Kassierin in Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.
7. Die zwei Kommunikations- und Informationsbeauftragten sind zum einen für die Aktualisierung der Vereinshomepage und zum anderen für den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern und Verbreitung relevanter Informationen nach außen verantwortlich.

8. Dem/der Homepageadministrator/in obliegt die Erstellung und Aktualisierung der Vereinshomepage in Zusammenarbeit mit den zwei Kommunikationsbeauftragten.
9. Den zwei Meetings- und SymposiumsadministratorInnen obliegt die Aufgabe der Organisation von PhD-Symposien sowie aller anderen nationalen und internationalen Konferenzen, Kongresse, Workshops und Weiter/Fortbildungsveranstaltungen.

### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat (ein Aufsichtsorgan im Sinne des § 5 Abs 4 Vereinsgesetz 2002) besteht aus sechs von der Generalversammlung gewählten Personen, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - Zwei Mitglieder des Beirats sind Studierende im Rahmen des PhD-Studiums an der Medizinischen Universität Wien. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung als ordentliche Studierende zugelassen sein sowie die Fortsetzung zum Studium ordnungsgemäß gemeldet haben.
  - Zwei Mitglieder des Beirats sind VertreterInnen aus dem Bereich der universitären Forschung und Lehre der Medizinischen Universität Wien.
  - Zwei Mitglieder des Beirats gehören dem Rektorat der Medizinischen Universität Wien an oder üben die Funktion des/der Curriculumdirektors/Curriculumdirektorin oder seines(r)/ihres(r) Stellvertreters/Stellvertreterin aus.

Der Beirat kontrolliert die Geschäftsgebarung des Vorstands und ist für die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vereins (§ 12) zuständig. Der Beirat hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Außerdem berät der Beirat den Vorstand hinsichtlich aller für den Verein relevanten Themen.

2. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Nominierung der KandidatInnen für den Beirat und die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs 2 der Statuten.
3. Lehnt ein in den Beirat gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange dem Beirat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören.

4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
5. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Beirats unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen. Sollte der/die Vorsitzende des Beirates verhindert sein oder selbst sein/ihr Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem/der Stellvertreter/in abzugeben.
6. Ein Beiratsmitglied kann ein anderes Beiratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Beiratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
7. Der Beirat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Generalversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu welcher keine gesonderte Einladung erfolgt, den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Beiratsmitglieder. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus dieser Funktion ausscheidet. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in können wiedergewählt werden. Wenn der/die Stellvertreter/in den Vorsitz im Beirat führt, kommen ihm/ihr dieselben Rechte und Pflichten wie dem/der Vorsitzenden zu.
8. Der Beirat gibt sich bei Bedarf seine Geschäftsordnung selbst.
9. Sitzungen des Beirates werden durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in durch Brief, Telex, Telefax oder per E-Mail einberufen. Die Einladung hat an jedes Beiratsmitglied unter jener Anschrift zu erfolgen, die dem Verein zuletzt bekannt gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben Werktage liegen.
10. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Beirates ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Beiratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, persönlich anwesend sind. Beiratssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Leiter/in der Sitzung.
11. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Beiratsmitglieds ist zulässig, wenn das vertretene Beiratsmitglied an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert ist, wobei ein Beiratsmitglied anlässlich einer Beiratssitzung nicht mehr als ein abwesendes Beiratsmitglied vertreten darf.

12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.
13. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg ohne Sitzung gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren durch Erklärung an den/die Vorsitzende/n oder im Fall seiner Verhinderung an den/die Stellvertreter/in innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht.
14. Willenserklärungen des Beirates werden vom/von der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in abgegeben.

### **§ 15 Die RechnungsprüferInnen**

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
4. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe des Vereins haben die von den RechnungsprüferInnen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Gefahr zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
5. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirk-

same Abhilfe gesorgt wird, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

6. Hat der Verein eine/n Abschlussprüfer/in zu haben (§ 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002), so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderen Stellen dieser Statuten auf die RechnungsprüferInnen verwiesen wird, diese Bestimmungen sinngemäß auf den/die Abschlussprüfer/in anzuwenden.

### **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand schriftlich die Anrufung des Schiedsgerichts unter gleichzeitiger Namhaftmachung zweier ordentlicher Mitglieder als SchiedsrichterInnen bekannt gibt. Der Vorstand hat den anderen Streitteil unverzüglich über die Anrufung des Schiedsgerichtes zu informieren. Der andere Streitteil ist verpflichtet, binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung des Vorstands über die Anrufung des Schiedsgerichts seinerseits zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer drei Wochen ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung bestellt der Präsident/die Präsidentin binnen weiterer drei Wochen den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichts.
3. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Mitglieder des Vorstands vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
4. Wenn die Nominierung eines(r)/beider SchiedsrichterInnen/Schiedsrichters von den Streitteilen nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder nicht innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes namhaft gemacht wird, erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstands, die Streitteile sind oder bei denen im Sinn des § 19 Jurisdiktionsnorm (JN) ein zureichender Grund für ihre Befangenheit vorliegt, nicht mitwirken. Ist der Vorstand aus diesen Gründen beschlussunfähig, erfolgt die Namhaftmachung des/r SchiedsrichterInnen/Schiedsrichters oder des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch die Generalversammlung.

5. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die beiden Streitparteien zu hören.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation nach Abwicklung das verbleibende Vereinsvermögen zukommen soll. Auch diese Beschlüsse bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation zuzuwenden mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO, in erster Linie für Zwecke im Sinn des § 2 dieser Statuten, zu verwenden.